



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 23. Dezember 2009

Nummer 50

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg für das Programm „Innovationsgutscheine“
zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers in kleine und
mittlere Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben (Innovationsgutscheine) 2531

Ministerium der Finanzen

Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des
Besoldungsdurchschnitts für die Jahre 2009 und 2010 2533

Ministerium des Innern

Aufhebung der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern
zur Eigenbetriebsverordnung 2533

Erfassung, Veröffentlichung und Koordinierung von Bildflugvorhaben zur Gewinnung
von georeferenzierten Informationen im Land Brandenburg (Bildflugerlass) 2534

Landesumweltamt Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Änderung der Betriebsdeponie Kabelbagerteich in
01968 Hörlitz
01987 Schwarzheide
01993 Schipkau 2540

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15306 Seelow 2540

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schwielowsee 2541

Inhalt	Seite
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	2542
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg	
Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg	2547
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2009	2550
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2010	2551
Bestätigung der Jahresrechnung 2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald . . .	2552
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2553
Insolvenzsachen	2584
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	2584
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	2585

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg

Bekanntmachung
des Verbandes für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Vom 27. November 2009

Auf Grund des § 26a des Flurbereinigungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) hat die Mitgliederversammlung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg am 12. November 2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die dem Verband beigetretenen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sowie nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) bilden einen Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26a FlurbG). Der Verband führt den Namen „Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Potsdam. Er kann Niederlassungen unterhalten.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG sowie in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG obliegen. Für folgende Aufgaben tritt der Verband in Vollzug der Beschlüsse seiner Mitglieder an deren Stelle:

- a) die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstockes, der Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehn und Eigenmitteln sowie der Vorbereitung und Auswertung von Ausschreibungen und des Abschlusses von Verträgen,
- b) die unmittelbare Heranziehung der nach dem FlurbG und LwAnpG Beitragspflichtigen (§ 26b Absatz 2 FlurbG),

- c) den Abschluss und die Verwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen sowie sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Versicherungen,
- d) die Erbringung von Vermessungsleistungen,
- e) die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- f) das Betreiben von gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaften,
- g) sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG/LwAnpG dient, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden.

(4) Der Verband kann sonstige Aufgaben im Bereich der Flurneuordnung und Ländlichen Entwicklung wahrnehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können Teilnehmergeinschaften im Sinne des FlurbG sein. Die Mitgliedschaft entsteht, wenn der Antrag durch den Vorstand angenommen ist.

(2) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane wiederholt zuwiderhandeln oder wenn ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind.

(4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss begründet worden sind. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in den durch Gesetz genannten Fällen.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

§ 5

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den zu einem Verband zusammengeschlossenen Teilnehmergeinschaften (Mitglieder). Diese werden durch ihren Vorstandsvorsitzenden oder, im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Verbandes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Höhe der von allen Mitgliedern nach Hebungsbescheid zu leistenden Umlage,
- b) den Gesamtplan des Haushalts-/Wirtschaftsjahres,
- c) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung und sonstiger Satzungen,
- e) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Auflösung des Verbandes,
- h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie kann darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die ordentliche Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-

schlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(5) Die Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden. Über die Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Namen und Funktionen der anwesenden Personen,
- die Verhandlungsgegenstände,
- das Ergebnis von Wahlen,
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs ordentlich gewählten Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(3) Wählbar sind aus jeder der nachfolgend genannten Regionen bis zu zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die jeweils stimmberechtigte Vorstandsmitglieder einer Teilnehmergeinschaft sein müssen. Beschäftigte der Flurneuordnungsverwaltung und des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Verband gliedert sich in drei Regionen. Die Region West umfasst die Kreise/Städte Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Brandenburg a. d. H. und Potsdam. Die Region Ost umfasst die Kreise/Städte Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt (Oder). Die Region Süd umfasst die Kreise/Städte Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neisse und Cottbus.

Bei Abwesenheit eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes der Region nimmt das stellvertretende Vorstandsmitglied der Region, das die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, bei Ab-

wesenheit beider ordentlichen Vorstandsmitglieder nehmen beide Stellvertreter der Region mit vollem Stimmrecht an der Vorstandssitzung teil.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung, der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig ist. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung und den Beschluss des Haushalts-/Wirtschaftsplanes,
- b) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- c) die Aufnahme von Bankdarlehen,
- d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- e) die Festsetzung von Vorschüssen auf die Umlage,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit sonst zurückgestellt worden und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein personengebundenes Ehrenamt. Für die Zeitversäumnis und notwendigen Auslagen gewährt der Verband dem Vorstandsmitglied eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

(7) Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde gestellt sein.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift wie zur Mitgliederversammlung gefertigt.

§ 8

Der Vorstandsvorsitzende

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.

(3) Der Vorstandsvorsitzende hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes zu erstatten und hierüber Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. In dringenden Fällen ist er berechtigt, alle Anordnungen und Geschäfte zu besorgen, die keinen Aufschub dulden. Von den Eilmaßnahmen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Geschäftsführer vollzieht den Haushalts-/Wirtschaftsplan. Er schließt alle hierzu notwendigen Verträge. Der Geschäftsführer hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss zur Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzubereiten und legt dem Vorstand den Prüfbericht zur Beschlussfassung vor.

(3) An den Sitzungen der Verbandsorgane nimmt der Geschäftsführer beratend ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist für alle arbeits-, beamten- und tarifrechtlichen Maßnahmen verantwortlich. Er kann Dienstvereinbarungen schließen, Dienstanweisungen sowie eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Regionalkonferenzen

Der Verband kann Regionalkonferenzen durchführen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied erstattet den geladenen Teilnehmergemeinschaften der Region Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes und erteilt Auskünfte. Die Regelungen zur Mitgliederversammlung über Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll und Tagesordnung gelten sinngemäß.

§ 11

Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der personelle und sächliche Aufwand der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1, einschließlich der Abschreibungen für die Gebäude und Einrichtungen des Verbandes, und sonstige Kosten der Geschäftsführung sind von den Mitgliedern durch einen jährlichen Verbandsbeitrag (Umlage) aufzubringen. Auf die Umlage können Vorschüsse erhoben werden. Besondere Leistungen des Verbandes werden unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen gesondert abgerechnet. Das Übrige regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 12

Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der oberen Flurbereinigungs-/Flur-

neuordnungsbehörde (Aufsichtsbehörde), in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 der für das Verfahren der Teilnehmergemeinschaft örtlich zuständigen Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde.

(2) Der Genehmigung der oberen Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde bedürfen unbeschadet der Satzung und gesetzlicher Vorschriften im Übrigen:

- a) der Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- c) der Geschäftsverteilungsplan,
- d) der Abschluss von Verträgen über 100.000 €,
- e) die Aufnahme von Bankdarlehen über 100.000 €,
- f) die Eingruppierung der Bediensteten und Beschäftigten nach Tarifverträgen,
- g) Satzungen und Satzungsänderungen,
- h) die Auflösung des Verbandes,
- i) die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- j) der Ausschluss von Mitgliedern,
- k) die Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes nach § 2 Absatz 4,
- l) die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- m) die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- n) Erlass der Geschäftsordnungen,
- o) Erlass einer Beitragssatzung.

(3) Die obere Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörde und die Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsbehörden erhalten bei allen Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gründungsversammlung am 10. April 2000 in Potsdam beschlossene, im Amtsblatt für Brandenburg, Amtlicher Anzeiger Nummer 22 öffentlich bekannt gemachte Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung wurde in der 12. Mitgliederversammlung am 12. November 2009 in Potsdam beschlossen.

Petra Stahl

Vorsitzende des Vorstands
des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg

Genehmigt gemäß § 26a Absatz 3 FlurbG:

Brieselang, den 12. November 2009

Im Auftrag

Rainer Sünderhauß

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 5 Landentwicklung und Flurneuordnung

Ausgefertigt:

Potsdam, 27. November 2009

Petra Stahl

Vorsitzende des Vorstands
des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

2. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Vom 27. November 2009

Aufgrund der §§ 65 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Kommunalrechtsreformgesetz wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 26. November 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen: